

VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 12

TEIL I

Ausgabetag 7. März 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

2. 3. 1951	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit	261	Allgemeine Genehmigung Nr. 48/51 zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	263	
2. 3. 1951	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abwicklung der Sicherstellung von Bergungsgut	262			
22. 2. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	262			
	Berliner Zentralbank				
	Allgemeine Genehmigung Nr. 19/50 (2. Neufassung) zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	262			
			Versicherungsanstalt Berlin		
			19. 2. 1951	Vorläufige Regelung des Beitrags- und Meldewesens sowie von Leistungen in der Unfallversicherung nach dem Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht ..	263

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltungs- gerichtsbarkeit

Vom 2. März 1951

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 (VOBl. I S. 46) wird verordnet:

§ 1

(1) Es wird zunächst ein Verwaltungsgericht errichtet (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die am 1. März 1951 bei den Stadtverwaltungsgerichten im amerikanischen Sektor und bei dem Bezirksverwaltungsgericht im britischen Sektor anhängigen Verwaltungsstreitverfahren werden vom Verwaltungsgericht, die bei dem Bezirksverwaltungsgericht im amerikanischen Sektor anhängigen Berufungsverfahren und Beschwerdesachen werden vom Oberverwaltungsgericht übernommen (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 2

(1) Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts erfolgt in gleichmäßiger Verteilung durch die Bezirksverordnetenversammlungen der sämtlichen Verwaltungsbezirke (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) auf Grund der Vorschläge der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wobei das Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zugrunde zu legen ist.

(2) Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts durch das Abgeordnetenhaus findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Für jede Kammer des Verwaltungsgerichts und für jeden Senat des Oberverwaltungsgerichts soll eine gleiche, von dem Senator für Inneres zu bestimmende Anzahl von mindestens neun ehrenamtlichen Mitgliedern vorgesehen werden, die in der Reihenfolge der Namen aus der für jede Kammer und für jeden Senat aufzustellenden Liste zu den Sitzungstagen heranzuziehen sind.

(2) Die aufzustellenden Listen gelten für die Dauer des Geschäftsjahres.

§ 4

Das Sitzungsgeld der ehrenamtlichen Mitglieder wird vom Senator für Inneres im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen vorbehaltlich einer abschließenden allgemeinen Regelung festgesetzt.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. März 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Regierender Bürgermeister i. V.

Dr. Müller
Senator

2. Die Kontoinhaber sind berechtigt, Abhebungen zur Bestreitung von Reisekosten ihrer unmittelbaren Familienangehörigen und des diese begleitenden Dienstpersonals auch dann zu veranlassen, wenn sie selbst vor diesen Personen die Westsektoren von Berlin und das Bundesgebiet wieder verlassen. Die Auszahlungsanordnungen müssen auch in diesen Fällen stets von dem Kontoinhaber selbst während seiner Anwesenheit in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet getroffen werden. Sie dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als 3 Monate im voraus erstrecken. Auszahlungen, die nach Maßgabe dieser Ziffer an unmittelbare Familienangehörige oder Dienstpersonal des Kontoinhabers vorgenommen werden, sind in die Devisenkontrollklärung des von dem Kontoinhaber dem kontoführenden Geldinstitut bezeichneten Auszahlungsempfängers einzutragen.
3. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.
4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in der vorstehenden Neufassung mit Wirkung vom 1. Februar 1951 an die Stelle der am 1. August 1950 in Kraft getretenen ersten Neufassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19/50, die gleichzeitig aufgehoben wird.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

Allgemeine Genehmigung Nr. 48/51

zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950

Betrifft: Abtretung von Ausfuhrforderungen an Geldinstitute zur Sicherung von Krediten

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 wird hiernit folgende Allgemeine Genehmigung erteilt:
Natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz innerhalb des Gebietes dürfen ihre Forderungen gegen natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebietes auf Bezahlung sichtbarer und unsichtbarer Ausfuhrungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 zur Sicherung für ihnen gewährte Kredite unter folgenden Voraussetzungen abtreten:
 - a) Die Abtretung darf nur an Geldinstitute mit Sitz oder Hauptniederlassung in Westberlin oder im Bundesgebiet erfolgen, und zwar ausschließlich zur Sicherung von Krediten, die an die abtretende Firma gewährt worden sind.
 - b) Die Abtretung darf an Geldinstitute, die nicht Außenhandelsbanken sind, nur erfolgen, wenn diese Geldinstitute spätestens gleichzeitig mit der Entgegennahme der Abtretung eine Außenhandelsbank mit der Einziehung der abgetretenen Forderung beauftragen.
 - c) Die Abtretungsempfängerin und die auf Grund eines entsprechenden Auftrages der Abtretungsempfängerin mit der Einziehung der abgetretenen Forderungen beauftragte Außenhandelsbank unterliegen hinsichtlich der abgetretenen Forderungen den gleichen devisenrechtlichen Bestimmungen wie die beteiligte Ausfuhrfirma.
2. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin unter BK/O (49) 134 gegeben ist.
3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 25. Februar 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank
Lutze Dr. Suchan

Versicherungsanstalt Berlin

Vorläufige Regelung

des Beitrags- und Meldewesens sowie von Leistungen in der Unfallversicherung nach dem Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht

Auf Grund des § 87 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542) wird folgendes bestimmt:

I.

Mitgliedschaft, Betriebsverzeichnis

(1) Mitglied der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt ist jeder Unternehmer, dessen Unternehmen in Berlin (West) seinen Sitz hat. Als Unternehmer gilt auch derjenige, für dessen Rechnung versicherte Tätigkeiten ausgeführt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder mit der Aufnahme der versicherten Tätigkeiten (§§ 649, 650 RVO).

(2) Die Mitglieder werden auf Grund ihrer Anzeige (§ 653 RVO) oder anderweitiger Feststellung über das Bestehen der Unternehmen oder der versicherten Tätigkeiten in ein Betriebsverzeichnis eingetragen. Sie haben nach näherer Anordnung der Versicherungsanstalt die erforderlichen Angaben über ihre Betriebsanlagen und -einrichtungen und die sonstigen für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse zu machen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind sie von der Versicherungsanstalt nach ihrer Erhebung zu machen oder zu ergänzen. Hierdurch etwa entstehende Kosten können dem Mitglied auferlegt werden (§ 887 RVO). Den Mitgliedern werden Mitgliedscheine zugestellt (§ 659 RVO).

(3) Gegen die Aufnahme in das Betriebsverzeichnis oder deren Ablehnung kann der Unternehmer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Mitgliedscheins oder des ablehnenden Bescheides Beschwerde beim Beschwerdeausschuß der Versicherungsanstalt, Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 90, und gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses innerhalb eines Monats Beschwerde beim Sozialversicherungsamt Berlin, Berlin W 35, Reichpietschufer 52, einlegen.

II.

Umlageverfahren

(1) Die Beiträge sollen jährlich nach dem Entgelt, den die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen verdient haben, mindestens nach dem Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre (§§ 149, 150 RVO), sowie nach Gefahrklassen umgelegt werden. Für pflichtversicherte Unternehmer gilt als Jahresarbeitsverdienst das Erwerbseinkommen. Übersteigt der Entgelt des einzelnen Versicherten während der Beitragszeit den Jahresbetrag von 7200 DM, so wird der Überschuß nicht angerechnet (§ 732 RVO).

(2) Bis zur Aufstellung eines Gefahrтарifs (§§ 706 ff. RVO) für den Zuständigkeitsbereich der Versicherungsanstalt bilden im allgemeinen für die Abstufung der Beiträge nach dem Grade der Unfallgefahr die Gefahrтарife der westdeutschen Berufsgenossenschaften die Grundlage. Für Unternehmen und Tätigkeiten, deren Gewerbszweige in den Gefahrтарifen nicht aufgeführt sind, oder in Fällen, in denen Abweichungen erforderlich werden, setzt der Vorstand die Gefahrklassen fest.

(3) Jeder Unternehmer erhält einen schriftlichen Bescheid über die vorläufige Veranlagung. Er kann entweder innerhalb von zwei Wochen Einwendungen bei der Versicherungsanstalt erheben oder innerhalb eines Monats Beschwerde beim Beschwerdeausschuß der Versicherungsanstalt, Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 90, und gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses innerhalb eines Monats Beschwerde beim Sozialversicherungsamt Berlin, Berlin W 35, Reichpietschufer 52, erheben.

(4) Zum Zwecke der Beitragsberechnung haben die Mitglieder einen Lohnnachweis für die Beitragsberechnung einzureichen oder, wenn sie keine Personen beschäftigt haben, dies anzugeben. Die Lohnnachweise müssen unter

Benutzung eines vorgeschriebenen Vordrucks eingereicht werden und getrennt nach den veranlagten Gewerbszweigen die Zahl der Versicherten, die Arbeitstage und die Gesamtsumme des Entgelts ausweisen (summarischer Lohnnachweis). Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Versicherungsanstalt selbst auf oder ergänzt ihn.

(5) Jedes Mitglied hat fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen, aus denen die zur Aufstellung der Lohnnachweise oder zur Berechnung der Unfallentschädigungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen und die Zahl der versicherten Personen, die Arbeitstage und der verdiente Entgelt, zu ersehen sind. Wenn ein Unternehmen zu verschiedenen Gefahrklassen veranlagt ist, so hat der Unternehmer entsprechend getrennte Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen. Die Lohnlisten sind drei Jahre lang aufzubewahren.

III.

Beiträge für Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und Heimarbeiter

(1) Die Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und Heimarbeiter haben für diese, deren mitarbeitenden Ehegatten und die sonstigen mitarbeitenden Personen die Beiträge zu zahlen (§ 735 RVO). Die Auftraggeber haben zur Berechnung der Beiträge den an die Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und Heimarbeiter gezahlten Entgelt (die Stücklöhne) summarisch mit nachzuweisen. Für Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sind außerdem namentliche Lohnnachweise einzureichen. Die Nachweise müssen die Namen und Wohnungen dieser Personen sowie die Jahressumme des Zeit- und Stückentgelts für sie und die bei ihnen mitarbeitenden Personen enthalten.

(2) Für die Beitragsberechnung, der grundsätzlich die Gefahrklasse 1 zugrunde zu legen ist, wird nur ein Teil des Zeit- und Stückentgelts in Ansatz gebracht. Der Rest bleibt als Ausgabe für Werkstättenmiete, Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien usw. unberücksichtigt.

(3) Der Teil des nachzuweisenden Gesamtentgelts, der unberücksichtigt bleiben darf, wird nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

(4) Soweit die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister nicht für Auftraggeber, sondern für eigene Rechnung arbeiten oder arbeiten lassen, haben sie die darauf entfallenden Beiträge selbst zu entrichten.

IV.

Zahlungsfälligkeit

Beiträge und Vorschüsse sind vom Unternehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsforderung oder nach den angegebenen Terminen zu zahlen.

V.

Säumniszuschläge und Verzugszinsen

Säumniszuschläge und Verzugszinsen richten sich bei der Erhebung von Beitragsvorschüssen nach § 74 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

VI

Wechsel des Unternehmers

(1) Der bisherige Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter hat den Wechsel der Person, für deren Rechnung das Unternehmen und die versicherten Tätigkeiten gehen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen (§ 664 RVO).

(2) Ebenso sind die Änderung der Firma, der Eintritt von Personen in die Firma oder ihr Austritt anzuzeigen.

(3) Ferner ist die Verlegung eines Unternehmens mitzuteilen.

(4) Wechselt der Unternehmer vor der erstmaligen Umlage der Beiträge, so sind von dem bisherigen Unternehmer für Betriebe, die der Gefahrklasse 1 angehören, 3 pro Mille des Entgelts, für Betriebe mit anderen Gefahrklassen das Vielfache davon als Sicherheit zu zahlen.

(5) Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so kann sie sofort nach § 28 RVO beigegeben werden.

(6) Aus der als Sicherheit eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten. Ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag eingezogen.

(7) Die Versicherungsanstalt kann im Einvernehmen mit dem Unternehmer an Stelle der Sicherheit eine einmalige Abfindungssumme festsetzen.

(8) Nach dem Wechsel des Unternehmers hat der bisherige Unternehmer innerhalb von zwei Wochen den Lohnnachweis vom 1. Januar 1951 an bis zum Tage der Übernahme des Unternehmens oder der versicherten Tätigkeiten durch den neuen Unternehmer der Versicherungsanstalt zu erbringen, sonst stellt diese den Nachweis auf.

(9) Wird über das Vermögen eines Unternehmers der Konkurs eröffnet, so sind für die Anmeldung der Forderung zum Konkurs Abs. 4, 6 und 8 entsprechend anzuwenden. Im Benehmen mit dem Konkursverwalter kann auch eine Abfindungssumme festgesetzt werden.

VII.

Änderungen des Unternehmens oder der versicherten Tätigkeiten

(1) Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Unternehmen oder der versicherten Tätigkeiten, die auf die Veranlagung zu den Gefahrklassen wirken, der Versicherungsanstalt innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

(2) Ermäßigen sich infolge einer Betriebsänderung die Beiträge, so hat der Unternehmer, falls er die Änderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf die Ermäßigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige.

VIII.

Einstellung des Unternehmens oder der versicherten Tätigkeiten

(1) Der Unternehmer hat die Einstellung seines Unternehmens oder der versicherten Tätigkeiten innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts VI gelten entsprechend.

IX.

Freiwillige Versicherung

(1) Die Unternehmer sind berechtigt, sich selbst und ihren im Unternehmen oder bei versicherten Tätigkeiten mithelfenden Ehegatten gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Versicherungspflicht unterliegen. Sie haben dazu die Versicherung bei der Versicherungsanstalt schriftlich zu beantragen und dabei die Versicherungssumme anzugeben, die als Jahresarbeitsverdienst der Versicherung zugrunde gelegt werden soll (§ 539 RVO).

(2) Der Vorstand setzt die Versicherungssumme fest, nach der Beiträge und Entschädigungen zu bemessen sind; er kann sie jederzeit bis auf den 300fachen Betrag des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre ermäßigen. Die Versicherungssumme darf 7200 DM nicht übersteigen.

(3) Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach dem Eingang des Antrags bei der Versicherungsanstalt. Sie erlischt bei Einstellung des Unternehmens oder der versicherten Tätigkeiten, beim Ausscheiden des versicherten Unternehmers aus dem Unternehmen oder aus den versicherten Tätigkeiten und beim Tode des Unternehmers oder seines Ehegatten mit dem Tage des Ereignisses. Sie wird aufgehoben oder auf eine niedrigere Versicherungssumme beschränkt mit Ablauf des Monats, in dem ein dahingehender Antrag bei der Versicherungsanstalt eingegangen ist. Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitragsanteil oder ein zu dessen Sicherung erforderlicher Beitragsvorschuß trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Briefes bezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Betrag entrichtet worden ist.

(4) Über die freiwillig versicherten Unternehmer ist ein Verzeichnis zu führen und jedem von ihnen ein Ausweis über seine Versicherung zu erteilen.

X.

Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Geldleistungen für die nachstehend zu a bis e aufgeführten und die nach Abschnitt IX Versicherten

(1) Die Verpflichtung der Versicherungsanstalt zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§ 558 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO) beginnt gegenüber

- a) den als Unternehmer Versicherten,
- b) den als Ehegatten eines Unternehmers Versicherten,
- c) den Verwandten und Verschwägerten aufsteigender und absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
- d) den anderen nach § 559 b Abs. 2 RVO den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
- e) den Geschwistern des Unternehmers oder seines Ehegatten,

wenn sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, mit dem Tage des Unfalls.

(2) Die Verpflichtung zur Gewährung von Geldleistungen (§ 558 Abs. 1 Nr. 3 RVO) beginnt gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Personen mit dem Tage nach dem Unfall, zur Gewährung von Rente jedoch nur, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit über die dreizehnte Woche hinaus andauert.

(3) Für die nach Abschnitt IX versicherten Personen gelten, wenn sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

XI.

Unterstützung der Versicherungsanstalt durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer hat der Versicherungsanstalt auf Verlangen jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse des Verletzten unverzüglich Auskunft zu geben. Die Versicherungsanstalt kann für die Auskunft ein Muster vorschreiben.

(2) Der Unternehmer hat die Maßnahmen der Versicherungsanstalt auf dem Gebiet der Heil- und Berufsfürsorge für Unfallverletzte zu unterstützen. Das gleiche gilt für die erste Hilfe bei Unfällen.

(3) Der Unternehmer hat der unzulässigen Inanspruchnahme eines Nichtarztes durch den Unfallverletzten entgegenzuwirken.

(4) Wenn die Versicherungsanstalt allgemein oder im Einzelfalle die Untersuchung oder Behandlung eines Unfallverletzten durch einen bestimmten Arzt (Unfallarzt) oder in einer bestimmten Heilanstalt anordnet oder den Unternehmer entsprechend benachrichtigt, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß der Verletzte und die die erste Hilfe leistende Person (Stelle) von der Anordnung der Versicherungsanstalt rechtzeitig Kenntnis erhalten. Der Unternehmer hat den Verletzten anzuhalten, der Anordnung der Versicherungsanstalt zu folgen.

(5) Das für die Zuziehung des Arztes oder die Überführung in eine Heilanstalt notwendige Fuhrwerk hat der Unternehmer selbst zu stellen oder zu beschaffen. Die Kosten eines fremden Fuhrwerks können von der Versicherungsanstalt in angemessener Höhe ersetzt werden.

(6) Der Unternehmer hat darauf zu achten, daß der Verletzte ärztlichen Anordnungen, die zur Kenntnis des Unternehmers gelangen, nicht zuwiderhandelt. Geschieht das doch oder läßt sich der Verletzte von einem Nichtarzt behandeln, so hat der Unternehmer dies der Versicherungsanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Unternehmer darf Unfallverletzte während der ärztlichen Behandlung nur beschäftigen, soweit es der Arzt zuläßt.

(8) Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der Unternehmer selbst oder sein Ehegatte verletzt ist und sie für ihre Person auf Grund der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.

XII.

Unterstützung der Versicherungsanstalt durch Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und Heimarbeiter

(1) Die Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und Heimarbeiter sind, soweit sie nicht vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten oder arbeiten lassen, von der

Entrichtung der Beiträge frei. Sie haben im übrigen alle Pflichten, die den Mitgliedern der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt obliegen, soweit nicht diese Pflichten auf die Auftraggeber als die zur Zahlung der Beiträge Verpflichteten übergegangen sind.

(2) Insbesondere sind sie gehalten,

- a) Lohnbücher oder Lohnlisten über die von ihnen beschäftigten Personen zu führen,
- b) Unfälle und Berufskrankheiten, die sie oder von ihnen Beschäftigte erleiden, sofort dem Auftraggeber zu melden, für den sie ganz oder überwiegend tätig sind,
- c) auf Verlangen der Versicherungsanstalt den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (§ 1581 RVO).

(3) Soweit hiernach die Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und Heimarbeiter die gleichen Pflichten haben wie die Unternehmer, unterliegen sie auch den gleichen Strafvorschriften wie diese.

XIII.

Anzeige der Unfälle

(1) Der Arbeitgeber hat jeden Unfall in seinem Unternehmen oder bei einer versicherten Tätigkeit, durch den ein in diesen Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, innerhalb von drei Tagen, nachdem er davon erfahren hat, auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

Die Anzeige ist einzureichen in allen Fällen

- a) in doppelter Ausfertigung an die Bezirksstelle der Versicherungsanstalt, in deren Bereich der Verletzte oder Getötete wohnt. Für die im Ostsektor oder in der Zone (Randgebiet) wohnenden Verletzten ist die ihrem Wohnsitz nächstgelegene Westberliner Bezirksstelle zuständig,
- b) in einfacher Ausfertigung an das Gewerbeaufsichtsamt, Berlin-Wilmersdorf, Hildegardstraße 29/30,
- c) außerdem, falls der Verletzte infolge des Unfalls stirbt, in einfacher Ausfertigung an das für die Unfallstelle zuständige Polizeirevier oder — bei Unfällen außerhalb Berlins — an die örtliche Polizeibehörde des Unfallorts.

Todesfälle, andere schwere Unfälle und Massenunfälle sind außerdem sofort — fernmündlich, telegrafisch oder durch Boten — dem Gewerbeaufsichtsamt Berlin (Fernruf 87 01 41) zu melden (§ 6 des Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 9. August 1949, VOBl. I S. 265). Die fernmündliche Anzeige an die Versicherungsanstalt ist gleichfalls erforderlich.

(2) Der Unternehmer hat auch Unfälle, die sich auf einem mit dem Unternehmen oder mit den versicherten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder bei einer mit dem Unternehmen oder den versicherten Tätigkeiten zusammenhängenden Verahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts oder in Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen ereignet haben (§ 543 RVO), in der vorgeschriebenen Form anzuzeigen.

(3) Ferner sind Krankheiten, die durch Verordnung nach § 545 RVO als Berufskrankheiten bezeichnet worden sind, auf dem vorgeschriebenen Vordruck (grünes Formblatt) anzuzeigen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen über Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten gelten entsprechend für Unfälle und Berufskrankheiten der versicherten Unternehmer.

XIV.

Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Das Gesetz des Wirtschaftsrates für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WIGBl. S. 251) ist sinngemäß anzuwenden, soweit seine Anwendung nicht schon durch § 37 Satz 3 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vorgeschrieben ist.

(2) Der Zuschlag nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1949 ist auf der Grundlage des Arbeitsverdienstes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1950 zu errechnen.

(3) Der Zuschlag nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1949 ist so zu bemessen, daß die Summe von Rente und Zuschlag den für Berlin (West) für das Jahr 1950 geltenden Ortslohn ergibt.

(4) Zuschläge zu Verletztenrenten, die nach dem Gesetz vom 10. August 1949 bereits festgestellt sind, werden bei Übernahme der Rentenzahlung durch die Versicherungsanstalt unverändert weitergewährt.

(5) Bei der Feststellung der Zuschläge bleiben die Dienstverhältnisse im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank unberücksichtigt.

XV.

Geltungsdauer

Diese Bestimmungen gelten vom 1. Januar 1951 an bis zum Inkrafttreten der neu aufzustellenden Satzung.

Berlin, den 19. Februar 1951.

Versicherungsanstalt Berlin

Der Vorstand

Kreil

Genehmigt gemäß §§ 5, 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 — VOBl. I S. 542.

Berlin, den 19. Februar 1951.

Der Senator für Arbeit

Fleischmann

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 20 vom 23. Februar 1951

Senat		
Der Senator für Justiz		
6. 2. 1951	Bekanntmachung zur Liste der zugelassenen Rechtsanwälte	301
	Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte	301
Der Senator für Finanzen		
14. 2. 1951	Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	302
22. 2. 1951	Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben	302
Der Senator für Gesundheitswesen		
16. 2. 1951	Bekanntmachung über Ausbruch der Maul- und Klauenseuche	302
	Bekanntmachung der Höchstpreise für Platin und Silber	302
Bezirksämter		
13. 2. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Charlottenburg über Grundstücksnumerierung	302
16. 2. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Schöneberg über Zurücknahme einer Gewerbezulassung	303
Bundesrepublik Deutschland		
Der Bundesminister für Wirtschaft		
	Bekanntmachungen über den Handel und Verkehr mit den Währungsgebieten der DM-Ost	303
12. 2. 1951	Bekanntmachung über den Bezug von Waren aus den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost)	306
Einfuhrausschuss		
	Verlautbarungen Nr. 885, 886 und 887	309
	Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 719 und 858	311
	Änderungen zu den Verlautbarungen Nr. 807 und 838	311
	Mitteilung über ausgenutzte Wertgegenstände	311
	Bekanntmachungen der Wirtschaft	312

VERLAGSMITTEILUNG

Ab 1. April 1951 erscheint der bisherige Teil I des Verordnungsblattes unter der Bezeichnung

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Durch das am 1. März 1951 in Kraft getretene Bekanntmachungsgesetz ist für fast alle bisherigen kostenpflichtigen Veröffentlichungen der Bundesanzeiger vorgeschrieben. Aus diesem Grunde und wegen der eingetretenen Papierpreiserhöhungen ist es nicht mehr möglich, die Lieferung zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen. Wir sind außerdem genötigt, zum Monatsbezug überzugehen. Unter Berücksichtigung der obigen Gründe muß der Bezugspreis ab 1. April 1951 auf

DM 1,80 monatlich und Zustellgebühr

festgesetzt werden. Wir bitten höflich, die Änderungen bei Vorlage der Quittung durch den Postboten zu berücksichtigen.

Berlin, im März 1951.

VERLAG DES VERORDNUNGSBLATTES

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis ab 1. April 1951 monatlich DM 1,80 und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr. Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis bei Einzelabgabe wie für Teil I. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Tel.: 71 02 61. App. 880. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 3. 51 3